



iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung

Umrechnung in eine hochinflationäre
Darstellungswährung –
Vorgeschlagene Änderungen an IAS 21

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 25. Juli 2024 einen Entwurf (IASB/ED/2024/4 Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency –Proposed amendments to IAS 21) zu Änderungen an IAS 21 **Auswirkungen von Wechselkursänderungen** veröffentlicht.

Die Änderungen an IAS 21 sehen vor, dass für die Umrechnung einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung in eine hochinflationäre Darstellungswährung der zum aktuellen Abschlussstichtag geltende Umrechnungskurs zu verwenden ist.

Des Weiteren werden zusätzliche Angaben sowie Regelungen für die Währungs-umrechnung nach Beendigung der Hochinflation vorgeschlagen.

Die Kommentierungsfrist für diesen Entwurf endet am 22. November 2024.

Hintergrund

Die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 21 **Auswirkungen von Wechselkursänderungen** sind aus einer Anfrage beim IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) zur Konsolidierung von Unternehmen mit einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung in einem Konzernabschluss in hochinflationärer Währung entstanden. Das IFRS IC diskutierte das Thema erstmalig im Juni 2022. Nach weiteren Nachforschungen empfahl das IFRS IC dem International Accounting Standards Board (IASB) im Juni 2023, eine eng umrissene Standardänderung an IAS 21 zu prüfen.

Im vom IFRS IC diskutierten Sachverhalt erstellte ein Unternehmen einen Konzernabschluss in der funktionalen Währung eines Hochinflationslandes. Folglich waren die Regelungen des IAS 29 **Rechnungslegung in Hochinflationsländern** zur Anpassung des Abschlusses anzuwenden. Bestandteil des Konzernabschlusses war auch ein ausländischer Geschäftsbetrieb mit einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung. Für Tochterunternehmen, die nicht in der Währung eines Hochinflationslandes berichten, verweist IAS 29 auf die Regelungen in IAS 21. Für die Umrechnung einer funktionalen Währung, die keine Währung eines Hochinflationslandes ist, in eine andere Darstellungswährung sieht IAS 21 folgende Regelungen vor:

- Vermögenswerte und Schulden sind für jede vorgelegte Bilanz (d.h. einschließlich Vergleichsinformationen) zum jeweiligen Abschlussstichtagskurs umzurechnen,
- Erträge und Aufwendungen sind für jede Gesamtergebnisrechnung (d.h. einschließlich Vergleichsinformationen) zum Wechselkurs am Tag des Geschäftsvorfalls umzurechnen und
- alle sich ergebenden Umrechnungsdifferenzen sind im sonstigen Ergebnis zu erfassen.

IAS 29 sieht dagegen vor, dass alle Abschlussbestandteile in der am Abschlussstichtag geltenden Maßeinheit auszudrücken sind. Unklar war daher, ob nach der Umrechnung gemäß IAS 21 eine zusätzliche Anpassung nach IAS 29 auf die am Abschlussstichtag geltende Maßeinheit notwendig ist. Dies soll anhand des folgenden vereinfachten Beispiels erläutert werden.

Beispiel

Unternehmen P erstellt einen Konzernabschluss in der funktionalen Währung eines Hochinflationslandes unter Anwendung des IAS 29. Unternehmen P besitzt 100% der Anteile an Unternehmen S, welches als Tochterunternehmen voll konsolidiert wird. Die funktionale Währung des Unternehmens S ist keine Währung eines Hochinflationslandes.

Die Ergebnisse und die Vermögenslage von Unternehmen S sehen für das Geschäftsjahr 20X1 wie folgt aus:

20X1	
Gewinn- und Verlustrechnung	
Umsatzerlöse	100
Umsatzkosten	-80
Aktiva	
Zahlungsmittel	40
Grundstücke	1.000

Vorgeschlagene Standardänderungen als Ergebnis einer Anfrage an das IFRS IC

Die Umrechnungskurse zwischen der funktionalen Währung von S und der hochinflationären Konzernwährung lauten:

Durchschnittlicher Umrechnungskurs für das Jahr 20X1:

1:10

Umrechnungskurs zum 31. Dezember 20X1:

1:15

Nach Umrechnung gemäß IAS 21 betragen die Werte von Unternehmen S in Konzernwährung:

	20X1 in lokaler Währung	Umrechnungs- kurs	20X1 in Konzernwährung
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	100	10	1.000
Umsatzkosten	-80	10	-800
Aktiva			
Zahlungsmittel	40	15	600
Grundstücke	1.000	15	15.000

Die für eine zusätzliche Anpassung nach IAS 29 auf die zum Abschlussstichtag gelgenden Maßeinheit benötigten Anpassungsfaktoren lauten wie folgt:

Anpassungsfaktor für die Gewinn- und Verlustrechnung 20X1:

1,333

Anpassungsfaktor für die Bilanz zum 31. Dezember 20X1:

1

Nach Anpassung gemäß IAS 29 würden die Werte für das Unternehmen S in Konzernwährung wie folgt lauten:

	20X1 vor IAS 29	Anpassungs- faktor	20X1 nach IAS 29
Gewinn- und Verlustrechnung			
Umsatzerlöse	1.000	1,333	1.333
Umsatzkosten	-800	1,333	-1.067
Aktiva			
Zahlungsmittel	600	1	600
Grundstücke	15.000	1	15.000

Das IFRS IC kam zu dem Entschluss, dass die Regelungen in IAS 21 und IAS 29 sowohl so interpretiert werden können, dass eine zusätzliche Anpassung nach IAS 29 notwendig ist (Umsatzerlöse von 1.333 im obigen Beispiel), als auch so, dass keine Anpassung erforderlich ist (Umsatzerlöse von 1.000).

Weitere Recherchen ergaben, dass es ähnliche Bedenken auch bei der Umrechnung eines Abschlusses mit einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung in eine hochinflationäre Darstellungswährung gibt. Zwar greift in diesem Fall IAS 29 nicht, sodass einzig die Regelungen des IAS 21 relevant sind, doch auch in diesen Fällen erscheint ein Abschluss nur dann als zweckmäßig, wenn er in der am Abschlussstichtag geltenden Maßeinheit dargestellt wird. Die Thematik wurde daher an das IASB übergeben mit der Empfehlung Änderungen an IAS 21 vorzunehmen. Die aktuelle Relevanz der Thematik ergibt sich vor allem aus der zunehmenden Anzahl an Ländern, deren Währungen als hochinflationär einzuschätzen sind.

Die Änderungen im Einzelnen

Umrechnung in die Darstellungswährung

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen vor, dass die bisherigen Regelungen zur Umrechnung einer funktionalen Währung, die nicht die Währung eines Hochinflationslandes ist, nur noch für eine Umrechnung in eine andere ebenfalls nicht-hochinflationäre Darstellungswährung gelten sollen.

Für die Umrechnung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung in eine hochinflationäre Darstellungswährung soll der zum aktuellen Abschlussstichtag geltende Kurs verwendet werden. Diese Regelungen sollen auch für ausländische Geschäftsbetriebe gelten.

Hinweis

IAS 29 sieht eine Anpassung des Abschlusses unter Verwendung eines allgemeinen Preisindex vor, damit er in der am Abschlussstichtag geltenden Maßeinheit ausgedrückt ist. Der IASB kam dennoch zu dem Entschluss, dass für die Umrechnung von einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung in eine hochinflationäre Darstellungswährung die Umrechnung mit dem am aktuellen Abschlussstichtag geltenden Umrechnungskurs in einer Darstellung der Werte in der am Abschlussstichtag geltenden Maßeinheit resultiert. Auch wenn die Wechselkurse zweier Währungen die Veränderungen des Preisindex nicht vollständig widerspiegeln, führt nach Auffassung des IASB die Umrechnung zu Werten in der am Abschlussstichtag geltenden Maßeinheit. Man entschied sich daher für eine Anpassung des IAS 21 anstatt einer Anwendung der Regelungen des IAS 29, die ggf. zu nicht beabsichtigten Konsequenzen in anderen Fällen der IAS 29-Anwendung führen könnte.

Sofern eine hochinflationäre Darstellungswährung nicht mehr hochinflationär wird, wären den Vorschlägen zufolge nach Beendigung der Hochinflation die Regelungen zur Umrechnung in eine andere nicht-hochinflationäre Währung anzuwenden. Die Regelungen sollen prospektiv ab dem Beginn des Geschäftsjahres anzuwenden sein, in dem die Darstellungswährung nicht mehr die Währung eines Hochinflationslandes ist. Beträge die vor Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Darstellungswährung nicht mehr die Währung eines Hochinflationslandes ist, umgerechnet wurden, sollen nicht angepasst werden.

Angaben

Die vorgeschlagenen Änderungen sehen vor, dass Unternehmen zusammengefasste Informationen über einen ausländischen Geschäftsbetrieb offenzulegen haben, wenn dessen Werte in eine hochinflationäre Darstellungswährung umgerechnet werden. Außerdem müssten Unternehmen angeben, dass die Zahlen mit dem am aktuellen Abschlussstichtag geltenden Wechselkursen umgerechnet wurden. Sofern eine Darstellungswährung aufhört, hochinflationär zu sein, wäre diese Tatsache anzugeben.

Der Entwurf enthält außerdem weitgehend inhaltsgleiche vorgeschlagene Änderungen an IFRS 19 **Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht:**

Angaben (vgl. zum Anwendungsbereich und Inhalt von IFRS 19 unseren entsprechenden [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)).

Übergangsbestimmungen und Erstanwendungszeitpunkt

Unternehmen sollen die vorgeschlagenen Änderungen rückwirkend gemäß den Regelungen des IAS 8 **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, Änderungen von Schätzungen und Fehler** anwenden, wobei jedoch eine Vereinfachung vorgesehen sein soll. Die Angabepflichten des IAS 8.28(f) bzw. IFRS 19.178(f), wonach der Anpassungsbetrag für jeden einzelnen betroffenen Posten und für das unverwässerte und verwässerte Ergebnis je Aktie offenzulegen ist, müssten bei erstmaliger Anwendung der Änderung nicht erfüllt werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen nennen keinen Erstanwendungszeitpunkt. Dieser soll erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581

jenberger@deloitte.de

Kai Hausmann

Tel: +49 (0)69 75695 6556

khausmann@deloitte.de

Marcel Kottenstein

Tel: +49 (0)69 34010 0605

mkottenstein@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UEberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 457.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.